

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 24.01.1829 publ. 28.01.1829

Für die Einsendung der noch rückständigen Berichte und Anzeigen wird jedoch für diesmal die Frist bis zum 31. Januar verlängert.

4) Cammer = Bekanntmachung vom 16. Jan., publ. am 21. Jan. 1829.

betreffend das zu erlegende Mattengeld für in Oldenburg eingeführtes Mehl. Das nach den Bekanntmachungen der Cammer vom 8. Januar 1824. und 29. November 1826. für hieselbst eingeführtes Mehl zu erlegende Mattengeld wird nach Maßgabe des jetzigen Preises des Weizens bis weiter, einschließlich des Sichel- und Beutelgeldes, auf Vier und Bierzig Grote klein Courant für Zweyhundert Pfund Mehl festgesetzt.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. am 28. Jan. 1829.

Den am 24. Sept. 1828 zu Cassel abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend. Der Artikel 14. des zwischen den Bevollmächtigten der Königreiche Hannover und Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Braunschweig, der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Lande, der Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen der Fürstenthümer Reuß-Greiz, Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, so wie der freyen Städte Bremen und Frankfurt,

vorerst bis zum 31. December 1834. zu Cassel abgeschlossenen, in Nr. 3. und 4. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vertrags, wodurch jene Deutsche Bundesstaaten in einen Verein zur Beförderung des freyen Handels und Verkehrs getreten sind, enthält nachstehende Verabredungen:

Art. 14. „Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr, ist man hinsichtlich des Verkehrs der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse und einiger anderer Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1. Jan. 1829. an:

- 1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirsen, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eyer, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter, wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland

gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zoll frey. Indessen soll bey der Durchfuhr der von Nr. 1. bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabefreyheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

- a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellt, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obriigkeiten unentgeltlich zu attestiren;
- b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;
- c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;
- d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;
- e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung

und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Con-
traventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins,
zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung
schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs
mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen,
als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt
werden, behält es bey dem bisherigen lediglich
sein Bewenden."

Zur Ausführung dieser Verabredungen wird,
mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten
Genehmigung, zur Nachachtung der hiesigen
Unterthanen, insbesondere auch der Gränzzoll-
Einnehmer, hiermittelst folgendes näher bestimmt :

§. 1. So wie dieser Staatsvertrag, wie
im Artikel 19. desselben ausdrücklich bestimmt
ist, sich überhaupt nur auf den Landverkehr be-
zieht, und die Stipulationen desselben hinsicht-
lich der Fluß- und See-Schiffahrt überall keine
Anwendung finden sollen, so finden auch die im
Artikel 14. desselben verabredeten Befreyungen
verschiedener Gegenstände vom Eingangs- Aus-
gangs- oder Durchgangszoll nur in dem Fall
Statt, wenn solche zu Lande ein- aus- oder
durchgeführt werden. Ob und in wie ferne
für den kleinern Verkehr auch zu Wasser die
Erleichterungen des Artikels 14. zugestanden

werden können, darüber wird nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 2. In Ansehung der im Art. 14. unter Nr. 1 bis 11. angeführten Getreide-Arten wird bestimmt:

- a) die Natural-Gefälle, welche Landeseinwohner, Gutsherren oder Corporationen in solchen Gegenständen aus dem Auslande zu beziehen haben, können bey allen Gränzzollstätten zollfrey eingeführt werden, wenn darüber, daß sie solche Natural-Gefälle sind, eine gehörige Bescheinigung beygebracht wird.
- b) Kleine Quantitäten von jenen Getreide-Arten bis zu zwey Centner können bey allen Gränzzollstätten ohne Beybringung von Ursprungscertificaten zollfrei ein- und ausgeführt werden. Für zwey Centner sind nach Oldenburgischem Getreidemaß anzunehmen
an Weizen $6\frac{1}{4}$ Scheffel,
von Roggen, Dinkel oder Spelze $6\frac{3}{4}$ Scheffel,
von Gerste 8 Scheffel,
von Hafer $11\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Buchweizen $7\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen $5\frac{1}{2}$ Scheffel,
von Hirse $6\frac{3}{4}$ Scheffel.
- c) Größere Quantitäten von diesen Getreide-

Arten können in das Herzogthum und die Erbherrschaft Fever ohne Entrichtung des Gränzzolls eingeführt werden:

1) ohne Unterschied der Quantität, wenn solches von dem Producenten in einem benachbarten Vereinslande unmittelbar aus demselben eingeführt wird, und der Transport mit einem von der Obrigkeit des Orts, in welchem der Producent wohnt, attestirten bey der Einfuhr-Zollstätte abzugebenden Certificat über den Ursprung aus dem Vereinslande, worin der Producent zugleich versichert hat, daß das Getreide zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten, oder sonst zum feilen Verkauf in hiesiges Land eingeführt werden solle, oder daß dasselbe an einen nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Empfänger im hiesigen Lande bereits verkauft sey, begleitet ist.

2) Bis zu einer Quantität von 20 Centnern, wenn es nicht von dem Producenten selbst, sondern von einem Aufkäufer oder Zwischenhändler, der in einem benachbarten Vereinslande wohnt, unmittelbar aus selbigem eingeführt und zugleich mit einem bey der Einfuhr der Gränzzollstätte abzugebenden Certificat von der betreffenden

Orts-Obrigkeit des Vereinslandes begleitet ist, worin der Ursprung des Getreides aus diesem Vereinslande bezeugt und zugleich von dem Aufkäufer oder Zwischenhändler versichert ist, daß feiler Verkauf im hiesigen Lande die Bestimmung der Einfuhr sey.

In beyden Fällen wird demjenigen, der das Getreide einführt, nach Abgebung des Certificats von dem Gränzzoll-Einnehmer ein Zollschein über die in Gemäßheit dieser Verordnung zollfrey geschene Einfuhr unentgeltlich ertheilt.

3) Für die solchergestalt zollfrey einzuführende Quantität bis zu 20 Centner sind nach Oldenburgischem Maß anzunehmen:

von Weizen 62 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

von Roggen, Dinkel oder Spelze 67 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

von Gerste 80 Scheffel,

von Hafer 115 Scheffel,

von Buchweizen 75 Scheffel,

von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen 55 Scheffel,

von Hirse 67 $\frac{1}{2}$ Scheffel,

4) Von diesen Getreide-Arten ist, wenn solche in den unter Nr. 1. und 2. bestimm-



ten Quantitäten und mit den vorgeschriebenen Certificaten begleitet durch das Herzogthum und die Erbherrschafft Tever aus einem Vereinslande nach einem andern bloß durchgeführt werden sollen, anstatt des sonst gewöhnlichen Gränzzolls nur der in dem Vertrage vorbehaltene Durchgangszoll von $1\frac{1}{3}$ Groten in Golde für jeden Centner zu entrichten. Dieser Zoll wird bey der Einfuhr = Gränzzollstätte entrichtet, und es bedarf dann keines besondern Transitscheins, sondern nur der Bemerkung in dem Zollschein, daß das Getreide zur Durchfuhr declarirt sey, und es ist zugleich unter dem Certificat zu bemerken, daß dasselbe vorgezeigt sey. Bey der Ausfuhr ist demnächst der Zollschein an den Einnehmer des Gränzzolls abzugeben, auch das Certificat demselben vorzuzeigen und von ihm darunter zu bemerken, daß und wann die zollfreye Ausfuhr geschehen sey. Im übrigen finden auf das solchergestalt durchgehende Getreide die in Ansehung der Transitgüter bestehenden Vorschriften der hiesigen Gränzzollgesetze Anwendung.

- d) Von dem Getreide, das in größern Quantitäten als 20 Centner (außer in dem

ad. c. 1. erwähnten Falle) oder ohne die vorgeschriebenen Ursprungs-Certificate (außer in dem ad 2. b. erwähnten Fall) in das Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ein oder aus oder durch selbige geführt werden soll, ist der Gränzzoll nach dem bestehenden Tarif zu erlegen, und bleibt es überhaupt in allen Stücken bey den Vorschriften der Gränzzollordnungen, in soweit selbige nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeschränkt sind.

c) Hiesige Landes-Unterthanen genießen bey ihrem Getreidehandel mit einem benachbarten Vereinslande die vertragsmäßige Befreyung von dem hiesigen Gränzzoll sowohl bey der Ausfuhr als bey der Einfuhr nach vorstehenden Bestimmungen, sie müssen aber die dazu erforderlichen Ursprungs-Certificate bey dem Amte, in dessen District sie wohnen, nachsuchen, welche ihnen von demselben unentgeltlich zu ertheilen sind.

§. 3. Unter Nr. 16. frische Butter, ist alle nicht eingeschlagene ohne Ausnahme begriffen. Diese und die übrigen im Art. 14. angeführten Gegenstände können ohne Rücksicht auf die Quantität und ohne daß es eines Ursprungs-Certificats bedarf, zollfrey in die benachbarten Vereinslande oder aus denselben aus- ein- und